

RS OGH 2011/2/16 17Ob19/10h, 4Ob38/12k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.02.2011

Norm

MSchG §10

Rechtssatz

Die Verwendung eines unterscheidungs kräftigen Begriffs in einem Internet-Link zu kommerziellen Angeboten des eigenen oder eines dritten Unternehmens ist in der Regel eine kennzeichnungs mäßige Nutzung dieses Begriffs.

Entscheidungstexte

- 17 Ob 19/10h

Entscheidungstext OGH 16.02.2011 17 Ob 19/10h

Veröff: SZ 2011/18

- 4 Ob 38/12k

Entscheidungstext OGH 11.05.2012 4 Ob 38/12k

Vgl; Beisatz: Die „Benutzung“ eines mit der Marke des Inhabers identischen oder ihr ähnlichen Zeichens setzt voraus, dass das Zeichen im Rahmen einer eigenen auf einen wirtschaftlichen Vorteil gerichteten kommerziellen Tätigkeit und nicht im privaten Bereich benutzt wird. (T1); Beisatz: Verkauft eine natürliche Person ein Markenprodukt mittels eines Online-Marktplatzes, ohne dass diese Transaktion im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit dieser Person stattfindet, kann sich der Inhaber der Marke nicht auf sein ausschließliches Recht berufen. Weisen hingegen die auf einem solchen Markt getätigten Verkäufe aufgrund ihres Umfangs, ihrer Häufigkeit oder anderer Merkmale über die Sphäre einer privaten Tätigkeit hinaus, bewegt sich der Verkäufer im Rahmen des „geschäftlichen Verkehrs“. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0126549

Im RIS seit

14.03.2011

Zuletzt aktualisiert am

25.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at